

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK - IV/B/4 (Grundsatzfragen der Pflegevorsorge/Pflegegeld)

Ergeht an:

Pensionsversicherung  
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen  
Versicherungsanstalt der öffentlichen Bediensteten, Eisenbahnen und Bergbau

Per E-Mail: [generaldirektion@svs.at](mailto:generaldirektion@svs.at);  
[pps@svs.at](mailto:pps@svs.at); [postoffice@bvaeb.sv.at](mailto:postoffice@bvaeb.sv.at);  
[pva@pensionsversicherung.at](mailto:pva@pensionsversicherung.at)

Geschäftszahl: 2020-0.220.779

**Mag. Robert Haslacher**  
Sachbearbeiter

[robert.haslacher@sozialministerium.at](mailto:robert.haslacher@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866168  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

## **Pflegevorsorge**

### **Vollzug Pflegegeldverfahren Vorschlag FSW**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der FSW übermittelte das beigelegte Schreiben an das Sozialministerium betreffend Vorschläge zum Vollzug der Pflegegeldverfahren um zur Entlastung des Gesundheitsbereiches während der Zeit der Pandemie beizutragen. Zu den Vorschlägen wird Folgendes ausgeführt:

#### **Ad Anträge von Betreuungseinrichtungen (mobil/stationär)**

Aus Sicht des Sozialministeriums erscheint dieser Vorschlag in Anbetracht der gegenwärtigen Ausnahmesituation sinnvoll. Gemäß § 25 Abs. 3 BPGG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruchsübergang gemäß § 13 auch der Kostenträger antragsberechtigt. Von diesem Fall zu differenzieren sind jene Fälle die mobil betreut oder als Selbstzahler angesehen werden. Gerade pflegebedürftige Personen sind während der Zeit der Pandemie mit höheren Schwierigkeiten konfrontiert um einen Pflegegeldantrag einzubringen und aus diesem Grund wird der Vorschlag seitens des FSW positiv gesehen. Nach Möglichkeit soll der Pflegegeldantrag durch die pflegebedürftige Person jedoch selbst (oder durch andere Berechtigte nach dem BPGG) unterfertigt werden oder die Unterschrift spätestens bis zur bescheidmäßigen Entscheidung über den Anspruch nachgereicht werden.

**Ad Vorschlag der beigelegten Unterlagen**

Diesbezüglich führt die medizinische Fachabteilung aus:

„Aus Sicht der medizinischen Fachabteilung besteht aktuell kein Einwand gegenüber der seitens des FSW angedachten Vorgehensweise. Die Beurteilung von Pflegedokumentationen und Pflegeberichten kann durch gutachterlich erfahrene ärztliche oder pflegerische Fachkräfte erfolgen. Bezüglich diagnosebezogener Mindesteinstufungen liegen mit höchster Wahrscheinlichkeit entsprechende medizinische Befunde vor. Grundsätzlich sollten Befunde oder Pflegeberichte jedenfalls einen gewissen Aktualitätsgrad und damit zeitlichen Bezug zum Antragsdatum aufweisen (in der derzeitigen Situation ist auch bis zu 6 Monate ok). Es ist aus unserer Sicht jedenfalls erforderlich, dass in einer Ausnahmesituation, wie auch immer zustande gekommene „aktenmäßige“ Beurteilungen des Pflegebedarfs nach Normalisierung der Lage zum ehestmöglichen Zeitpunkt durch ärztliche oder pflegerische Begutachtungen im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft werden.“

**Ad Vorschlag „jedenfalls für die Dauer von 6 Monaten zu bewilligen und auszuzahlen“**

Um die Folgen für die betroffenen Personen, die durch die Aussetzung der Begutachtung entstehenden Verzögerungen, abzumildern, kann auf das Instrument der Vorschussgewährung zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang wird seitens des Sozialministeriums auf die Erledigung vom 20.3.2020, Geschäftszahl: 2020-0.192.055, mit welcher auf die Möglichkeit der Gewährung von Vorschüssen hingewiesen wurde, verwiesen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

**Beilage**

Mit freundlichen Grüßen

3. April 2020

Für den Bundesminister:

Dr.in Margarethe Grasser

Elektronisch gefertigt



